

**Beitragsordnung des  
„Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.“  
(BUGLAS)**

Die Mitgliederversammlung hat am 24.06.2015 gemäß der Satzung folgende Beiträge beschlossen:

**1. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied bemisst sich nach dem Jahresumsatz des Mitglieds in folgenden Stufen:

AA	bis 2,5 Mio. € Umsatz	3.500 €
A 0	bis 10 Mio. € Umsatz	7.500 €
A 1	bis 20 Mio. € Umsatz	12.500 €
A 2	bis 30 Mio. € Umsatz	17.500 €
A 3	bis 50 Mio. € Umsatz	25.000 €
A 4	bis 100 Mio. € Umsatz	40.000 €
A 5	bis 300 Mio. € Umsatz	65.000 €
A 6	bis 500 Mio. € Umsatz	90.000 €
A 7	bis 1.000 Mio. € Umsatz	120.000 €
A 8	über 1.000 Mio. € Umsatz	150.000 €

Der Mitgliedsbeitrag eines Unternehmens bemisst sich nach der Höhe des Umsatzes aus dem Vorjahr, den dieses Unternehmen erzielt hat. Bei Unternehmen, deren Geschäftszweck in der Hauptsache nicht Multimedia-Dienstleistungen betrifft, kann der Vorstand beschließen, das Mitgliedsunternehmen in die nächst niedrigere Beitragskategorie einzuordnen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, die Umsätze einzelner Unternehmen nicht oder nicht vollständig bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Für die Beitragsstufe AA wird nur der TK-Anteil des Jahresumsatzes berücksichtigt.

Die Mitglieder erbringen den Nachweis über den Jahresumsatz gegenüber dem Vorstand durch Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Umsatzmitteilung aus dem vergangenen Geschäftsjahr oder einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Mitteilung über die einer Beitragsstufe zugrundeliegende Umsatzspanne des vergangenen Geschäftsjahres. Ergibt sich für Mitgliedsunternehmen durch eine Umsatzsteigerung die Eingruppierung in eine höhere Beitragsstufe, so ist im ersten Jahr in der neuen Beitragsstufe nur der bisherige Mitgliedsbeitrag zuzüglich der Hälfte der Erhöhung, die sich durch die neue Beitragsstufe ergibt, zu entrichten. Soweit Umsätze verbundener Unternehmen zu berücksichtigen sind, ist der jeweils konsolidierte Umsatz der betreffenden Unternehmen maßgeblich. Der Nachweis muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres erbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden. Sofern der Nachweis auf Aufforderung durch den Vorstand nicht erbracht wird, wird das Mitglied in die höchste Beitragsstufe eingestuft.

## **2. Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder**

Assoziierte Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit mit einem Jahresbeitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand (bei juristischen Personen in der Regel die Hälfte des Beitrages, der nach §1 anfallen würde). Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

## **3. Fälligkeit, Verzugszinsen, Umsatzsteuer**

Die Beiträge werden den Mitgliedern zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Eintritt der Fälligkeit werden ausstehende Beiträge mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

Die Mitgliederversammlung kann besondere Umlagen (z. B. für Studien, Prozessführung u. a.) im schriftlichen Beschlussverfahren beschließen.

Sollten die Mitgliedsbeiträge mit gesetzlicher Umsatzsteuer belastet sein, ist der Verein berechtigt, diese nachträglich bei den Mitgliedern zu erheben.